

▶ TSVG

**Wegfall der Neupatienten-Regelung vom Kabinett gebilligt –
offener Brief der KBV**

Die **Streichung der Neupatienten-Regelung**, die den Vertragsärzten bei neuen oder schon seit zwei Jahren nicht mehr in der Praxis behandelten Patienten ein unbudgetiertes Honorar gesichert hat, ist vom Bundeskabinett beschlossen worden. Der Gesetzentwurf zum GKV-Finanzstabilisierungsgesetz wurde in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebracht. |

IHR PLUS IM NETZ



Zum offenen
Brief der KBV

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) war erst im Mai 2019 in Kraft getreten, um den Patienten zu schnelleren Arztterminen zu verhelfen. Zu diesem Zweck wurden entsprechende Anreize für die Vertragsärzte geschaffen wie u. a. die Neupatienten-Regelung. Auf die nun geplante Streichung reagieren Ärzteverbände und KVen empört. Die KBV hat einen offenen Brief initiiert, der überschrieben ist mit „Herr Minister, halten Sie Ihr Versprechen: keine Leistungskürzungen!“ und den bis zum 25.08.2022 über 35.000 Ärztinnen und Ärzte online unterzeichnet haben (siehe iww.de/s6865).

▶ EBM & GOÄ

Abrechnungs-Spicker einfach selbst gestalten

Immer wieder taucht die Frage nach einem „Abrechnungs-Spickzettel“ auf, der die wichtigsten Fakten und Abrechnungspositionen aus dem EBM und/oder der GOÄ enthält. Von verschiedenen Stellen werden derartige „Spicker“ auch regelmäßig angeboten. Um so eine Übersicht für die eigene Arztpraxis möglichst passend und hilfreich zu gestalten, könnte sich auch die Mühe lohnen, einen eigenen Abrechnungs-Spicker zu erstellen. |

PRAXISTIPP | Drucken Sie Ihre Praxisstatistik der Abrechnungspositionen aus. Diese Liste enthält alle EBM- und GOÄ-Positionen, die Sie in Ihrer Arztpraxis tatsächlich abrechnen. Auch die korrekten Symbolnummern Ihrer zuständigen KV sind darin enthalten. Im zweiten Schritt können Sie selbst die Leistungslegende und ggf. weitere Kommentare und Hinweise zu den einzelnen Positionen ergänzen und so einen praxisindividuellen Spickzettel gestalten, der nur die für Sie wichtigen Positionen enthält!

▶ Sonderzahlungen

Beitragsfreie Corona-Beihilfen noch bis zum 31.12.2022 möglich

Das 4. Corona-Steuerhilfegesetz sieht vor, dass Praxisinhaber noch bis zum Jahresende 2022 ihren MFAs und weiteren Mitarbeitern in der Arztpraxis einen steuer- und beitragsfreien Corona-Bonus von bis zu 4.500 Euro zukommen lassen können. In den Genuss dieser „brutto-wie-netto“-Zahlung gelangen nur Mitarbeiter in bestimmten Einrichtungen. Dazu zählen u. a. Arztpraxen, Zahnarztpraxen oder Krankenhäuser (Details im ausführlichen AAA-Beitrag, online unter iww.de/s6866). |

Individueller
Abrechnungs-
Spicker passt
perfekt zur Praxis

ARCHIV



Hier mobil
weiterlesen
(AAA)

